

der genannten Rechtsvorschrift ist der Nachweis zu erbringen, daß es sich bei der Geld- oder Sachspendensammlung um eine öffentliche Aktion handelt und ein bestimmter oder unbestimmter Personenkreis zu Sach- oder Geldspenden aufgefordert wird, in deren Ergebnis derartige Spenden erfolgen. Gemäß § 1 (4) sind öffentliche Sammlungen die Aktivitäten, die auf Straßen, Wegen oder Plätzen, in Kultur- oder Sportstätten, in Betrieben oder Verwaltungen, in allen anderen allgemein zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus durch unmittelbare Aufforderung der Bürger zu Geld- oder Sachspenden oder durch den Verkauf von Gegenständen, in deren Verkaufspreis ein Spendenbeitrag enthalten ist, durchgeführt werden.

Eine öffentliche Sammlung ist ebenfalls gegeben, wenn eine Veranstaltung zur Erlangung von Spenden durchgeführt wird. In diesen Fällen ist der Nachweis zu führen, daß die Veranstaltung allgemein zugänglich ist und die Teilnehmer durch unmittelbare oder mittelbare Aufforderung zu Geld- oder Sachspenden veranlaßt wurden oder ein Spendenbeitrag in dem geforderten Eintrittspreis enthalten ist. (§ 1 (3)). Eine solche Rechtslage ist zum Beispiel gegeben, wenn sogenannte alternative Künstler eine Veranstaltung durchführen mit dem Ziel, für sich bzw. eine andere Person finanzielle oder Sachwerte zu erlangen.

Gemäß § 3 (1) der Verordnung sind öffentliche Sammlungen genehmigungspflichtig. Die Genehmigung für öffentliche Sammlungen schließt auch die Werbung für eine derartige Sammlung ein. Sämtliche Aktivitäten, die in dieser Richtung vor einer Genehmigung durchgeführt werden, sind unzulässig (§ 4 (2)). Dies betrifft eine mündliche Werbung, schriftliche Werbematerialien oder bildhafte Darstellungen, die der Werbung dienen.

Personen, die vorsätzlich für eine nichtgenehmigte Sammlung werben, diese ankündigen, durchführen oder daran mitwirken, können gemäß § 16 (1) Buchstabe a ordnungsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens, in dem Ordnungsstrafen bis zu 300,-- Mark ausgesprochen werden können,